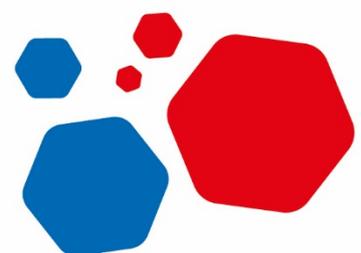


Checkliste zur Beachtung des Kindeswohls im Verwaltungsverfahren

im Sinne des Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention



Vorbemerkung und Empfehlungen zur Anwendung der Checkliste

A. Einführung

Die **Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (KRK)** gilt seit 1992 als Bundesrecht in Deutschland und hat Einfluss auf die Auslegung der Grundrechte der Kinder. Sie wirkt damit auch auf die kommunalen Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts wie Städte, Gemeinden und Landkreise ein. Insbesondere Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention stellt Ansprüche an das Verwaltungshandeln, da er dazu verpflichtet, bei allen Maßnahmen, die Kinder unmittelbar oder mittelbar betreffen, die Interessen dieser Kinder als einen vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen (sogenannter Kindeswohlvorrang)¹. „Kinder“ im Sinne der Kinderrechtskonvention und der Checkliste sind **alle minderjährigen Personen**, das heißt also auch Jugendliche im Sinne des SGB VIII und anderer Gesetze.

Wenn die **Betroffenheit eines oder mehrerer Kinder** durch eine – ggf. noch im Stadium der Planung befindliche – kommunale Maßnahme festgestellt wurde, sind dessen oder deren **Interessen** in einer **Einzelfallanalyse** zu ermitteln. Das heißt, dass möglichst sämtliche kinderrechtsrelevanten Umstände (z.B. Identität und Anzahl der betroffenen Kinder, Meinung des Kindes/der Kinder) im konkreten Fall zu erforschen sind und anschließend eine Entscheidung mit gerichtsfester Begründung zu treffen ist. Bei dieser Entscheidung sind sodann die ermittelten Interessen der betroffenen Kinder mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

Die vorliegende Checkliste geht auf Anregungen von Mitarbeitenden aus verschiedenen Kommunen während eines Workshops im Herbst 2017 zurück. Diese äußerten den Wunsch, ein Instrument an die Hand zu bekommen, mit dem sie den Kindeswohlvorrang juristisch sicher überprüfen können. Der zugrundeliegende rechtliche Maßstab sind die Artikel 3 und 12 der UN-Kinderrechtskonvention. Da die beiden Ämter Stadtplanung und Grünfläche zentral für ein gesundes Aufwachsen von Kindern sind, fokussiert sich die vorliegende Checkliste auf diese Ämter, sie ist aber auch auf andere kommunale Ämter übertragbar.

Aufgrund des föderalen Staatsaufbaus in Deutschland und der weitreichenden Selbstverwaltungsrechte der Kommunen kann die vorliegende Checkliste zur Überprüfung des Kindeswohlvorrangs als **Beispiel** dienen, muss jedoch bei ihrer Anwendung durch die Kommune selbstständig an gesetzliche Vorgaben sowie kommunale Strukturen, Prozesse und politische Schwerpunkte angepasst bzw. gemeinsam mit deren kinderrechtlicher Weiterentwicklung

¹ Ausführlich dargestellt wird der Kindeswohlvorrang in Donath, Philipp (2019): Kinderrechte im kommunalen Verwaltungshandeln, Deutsches Kinderhilfswerk e. V.: Berlin, abrufbar unter <https://shop.dkhw.de/de/fachpublikationen/165-gutachten-kinderrechte-im-kommunalen-verwaltungshandeln.html>.

konkretisiert werden. So wurde im Erarbeitungsprozess der Checkliste auch deutlich, dass diese nur ein Baustein einer umfänglichen Überprüfung des Kindeswohls sein kann. Die Checkliste ist somit ein „lebendes Dokument“, das sowohl auf den jeweiligen Zusammenhang angepasst als auch regelmäßig aktualisiert und weiterentwickelt werden muss.

Die vorliegende Checkliste beinhaltet **grundlegende Normen**, die in der täglichen Arbeit in den Kommunen zu beachten sind, sowie **Prüfungsschemata**, die sich darauf beziehen, wie Kinderrechte im kommunalen Verwaltungshandeln berücksichtigt werden sollten. Bezüglich wesentlicher Kinderrechte enthält die Checkliste im Anhang auch **konkrete Prüffragen**, die sich auf den Ausgleich widerstreitender Interessen beziehen und die als Leitlinie zur Beachtung von Kinderrechten in der Planung dienen können.

Die auf die konkrete Kommune angepasste Checkliste sollte **im Vorfeld** einer jeglichen kommunalen Maßnahme (z. B. einzelne Verwaltungsakte, Aufstellung eines Bebauungsplans, Anlegen und Betrieb von Grünflächen und Spielanlagen, sonstiges Verwaltungshandeln) durch die im Stadtplanungs- oder Grünflächenamt für die angedachte Maßnahme zuständigen Mitarbeitenden genutzt werden, um bei jeder konkreten Maßnahme die Kinderrechte einzuhalten. Darüber hinaus soll die Nutzung der Checkliste in der kommunalen Verwaltungspraxis dazu beitragen, ein **Kinderrechtsbewusstsein** in den Fachämtern zu erzeugen.

B. Empfehlungen

Um den Kindeswohlvorrang im kommunalen Verwaltungshandeln nachhaltig und strukturell abgesichert umzusetzen, ist eine Federführung durch ein ausreichend mandatiertes **Fachamt** (z.B. Jugendamt, Stadtjugendpflege) oder eine **Stabsstelle** (z.B. Kinder- und Jugendbeauftragte) mit übergreifender Verantwortung sowohl für die Beachtung des Kindeswohlvorrangs/der Kinderrechte als auch für die ggf. notwendige (Weiter-)Entwicklung von Strukturen, Prozessen oder Instrumenten wie der Checkliste zu empfehlen.

Eine zentrale Aufgabe sollte dabei die **Entwicklung von Leitlinien und Qualitätszielen** sein, die etwa durch die Aufnahme in eine kommunale Satzung oder durch einen Ratsbeschluss als **verbindlicher Orientierungsrahmen** in der Gemeinde festgeschrieben werden können. Bei der Erarbeitung bietet sich ein **partizipatives Verfahren in der Verwaltung** auch unter Einbeziehung von Kindern an, um zum einen ein **gemeinsames positives Verständnis von Kinderrechten** zu entwickeln und zum anderen für die Kommune praktikable Verfahren zu erarbeiten, die die Beachtung von Kinderinteressen ermöglichen. Grundlage hierfür ist, Verwaltungsmitarbeitende durch **Schulungen** zu Kinderrechten fortzubilden und dieses Wissen im weiteren Verlauf regelmäßig zu erneuern.

Auch wenn die UN-Kinderrechtskonvention wohl bestimmt, dass alle einzelnen Verwaltungsmitarbeitenden bei der alltäglichen Arbeit eine Kindeswohlbeachtung bezüglich der Folgen ihrer Tätigkeiten durchführen müssen, kann es sinnvoll sein, bestimmte Mitarbeitende der Fachämter schwerpunktmäßig mit dieser Aufgabe zu betrauen. In einer **ämterübergreifenden Arbeits- bzw.**

Steuerungsgruppe könnten diese ihr fachspezifisches und auch das kinderrechtliche Wissen sowie gemachte Erfahrungen austauschen und Expertise bündeln. Um die Zusammenarbeit mit den anderen Verwaltungsmitarbeitenden zu fördern, sind auch **Kooperationsvereinbarungen** zwischen den Fachämtern denkbar. Zusätzlich zu ihrer **Schnittstellenfunktion** könnten die amtsspezifischen Kinderrechtsexpertinnen und -experten als **Multiplikatoren** dienen, die die Kinderrechte stets erneut in ihr jeweiliges Amt tragen und deren Bedeutung bewusst halten. Für die genannten Aufgaben sollten entsprechende **Ressourcen** (etwa in Form von Stellen oder Stellenanteilen) eingeplant werden.

Abschließend sei darauf verwiesen, dass die Umsetzung der Kinderrechte jenseits ihrer **rechtlichen Verbindlichkeit** zunehmend einen **Standortvorteil für Kommunen** darstellt, der angesichts des demografischen Wandels weiter an Bedeutung gewinnen kann.

Checkliste Kindeswohl im Verwaltungsverfahren Stadtplanung sowie Grünflächen

Amt/Fachbereich:	
Geplante oder laufende Maßnahme:	
Stadtteil/Straße:	
Verantwortliche*r Sachbearbeiter*in:	

Sind von der Maßnahme eine oder mehrere Personen unter 18 Jahren unmittelbar oder mittelbar (indirekt) betroffen?

Anmerkung: „Kinder“ im Sinne der Kinderrechtskonvention sind in Deutschland alle Personen unter 18 Jahren. Betroffenheit ist gegeben, wenn ein Kind oder mehrere Kinder durch die entsprechende geplante oder bereits laufende Maßnahme so berührt werden, dass sie von der Gruppe aller Kinder unterscheidbar werden.

Ja

⇒ Weiter mit nächstem Schritt

Nein

⇒ Maßnahme ist grundsätzlich nicht kinderrechtlich relevant. Bitte kurz begründen, warum Kinder nicht betroffen sind.

Die Beachtung einschlägiger Normen und Unterstützungsmöglichkeiten

1. Grundrechte der Kinder aus dem Grundgesetz Art. 2 Abs. 1 GG, konkretisiert durch UN-Kinderrechtskonvention (KRK) und das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

a) Grundsatz: Kindeswohlbeachtung, Art. 3 KRK

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

b) Beteiligung, Art. 12 KRK, vgl. auch § 8 SGB VIII

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden

Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden [...] Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

c) Recht auf kindgerechte Entwicklung, § 1 Abs. 1 SGB VIII, vgl. auch Art. 6 Abs. 2 KRK

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

d) Recht auf Gesundheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 24 Abs. 1 KRK

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an [...].

e) Recht auf Bildung, Art. 28 Abs. 1 KRK

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an.

f) Recht auf Spiel, Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung, Art. 31 KRK

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

g) Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften als Träger für die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

In der Stadt- und Grünflächenplanung kommen weiterhin in Betracht:

2. Bundesbaurechtliche Normen mit kinderrechtlicher Relevanz

Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen über die Planung, § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.

3. Landesrechtliche Normen wie Landesverfassungsnormen mit Kinderrechten, Landesbauordnungen oder auch Kinderrechte in Gemeindeordnungen.

Landesverfassungsnormen, z. B. Art. 4 Abs. 2 Verfassung Hessen

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.

Normen in Gemeindeordnungen, § 47 f – Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

*(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise **beteiligen**. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.*

*(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese **Interessen berücksichtigt** und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.*

4. Satzungen und weitere Beschlüsse der betreffenden Gemeinde

Z. B. kommunale Spielflächensatzung, Spielleitplanung, Grünflächensatzung, Ratsbeschlüsse

5. Einschlägige DIN-Normen

Z. B. für Spielplätze: DIN 18034-1 (Okt. 2020) mit Qualitätsstandards und Mindestanforderungen für Maßnahmen

6. Die Ermittlung konkreter Ansprechpartnerinnen und -partner in der Gemeinde, innerkommunale Kommunikation

Z. B. Einschaltung der verantwortlichen Fachkraft oder Fachstelle in der Kommune, welche die Belange der Kinder vertritt oder Etablieren einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe

Die Ermittlung des Kindeswohls

I. Welches Kind / welche Kinder (Personen unter 18 Jahren) sind von der geplanten Maßnahme betroffen?

Hinweis: Beziehen Sie ggf. die in Ihrer Kommune zuständige Fachstelle (z.B. Kinderbüro, Jugendamt) in die Beurteilung ein.

Anzahl der betroffenen Kinder											
Alter der betroffenen Kinder											
Betrifft die Maßnahme Kinder eines bestimmten Geschlechts in besonderer Weise?											
Wie schätzen Sie den Reifegrad der betroffenen Kinder ein?	<table border="1"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td colspan="3">weniger reif</td> <td colspan="2">sehr reif</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5	weniger reif			sehr reif	
1	2	3	4	5							
weniger reif			sehr reif								
<p><i>Hinweis: Bei einer diversen Gruppe mit individuell sehr unterschiedlichem Reifegrad der Kinder ist dies im Rahmen der Ermittlung der Interessen der Kinder besonders zu beachten.</i></p>											
Zeichnen sich die betroffenen Kinder durch Merkmale aus, die sie von anderen Kindern unterscheiden können und können sie daher besondere Förderungsbedürfnisse haben? (z. B. Behinderung, Zugehörigkeit zu einer Minderheit, Fluchterfahrung, finanzielle Notlage)											

II. Die Ansichten des betroffenen Kindes / der betroffenen Kinder

Hinweis: Beziehen Sie ggf. die in Ihrer Kommune zuständige Fachstelle (z.B. Kinderbüro, Jugendamt) in die Beurteilung ein.

*Einschlägige ergänzende **Impulsfragen** befinden sich im Anhang zur Checkliste unter Punkt II.*

Sind ganz allgemein Kinder bereits in die Entwicklung des Entwurfs der geplanten Maßnahme einbezogen worden?

Ja

Nein

Falls ja: Sind auch die individuell betroffenen Kinder bereits einbezogen worden?

Bitte erläutern Sie, auf welche Weise:

Falls nein: Wie sollte die Meinung der betroffenen Kinder im konkreten Fall ermittelt werden? (z. B. Anhörung der betroffenen Kinder, Jugendforum, Umfrage in einer Schule etc.)

Bitte erläutern Sie, auf welche Weise:

Können sich die betroffenen Kinder selbst artikulieren?

Ja

Nein (weiter mit nächster Frage)

Welche Vorkehrungen und Unterstützungsmaßnahmen sollten ergriffen werden, um den betroffenen Kindern aufgrund des Alters/Reifegrades/der Vulnerabilität zu ermöglichen, ihre Meinung kundzutun?

Bitte erläutern Sie, auf welche Weise:

Ansichten der betroffenen Kinder bezüglich der Maßnahme des kommunalen Verwaltungshandelns

(Bitte skizzieren Sie kurz die ermittelten wesentlichen Ansichten der betroffenen Kinder)

III. Die Interessen des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder

Die Interessen der betroffenen Kinder leiten sich beispielsweise aus den in der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) enthaltenen Artikeln ab, z. B. Entwicklungsrecht, Recht auf Spiel, Recht auf Gesundheit, Recht auf Bildung (s. o.).

Sie werden im Folgenden mit spezifischen Fragen genauer beleuchtet und sollten am Ende in eine Skala eingeordnet werden, um sie mit den rechtlichen Interessen anderer abzustimmen.

Hinweis: Beziehen Sie bei Unsicherheiten ggf. die in Ihrer Kommune zuständige Fachstelle (z. B. Kinderbüro, Jugendamt) in die Beurteilung der Interessen der betroffenen Kinder und Jugendlichen mit ein.

1. Ausgewählte potenzielle Interessen des betroffenen Kindes /der betroffenen Kinder

In der Stadt- und Grünflächenplanung können unter anderem die folgenden konkreten Aspekte als Kriterienkatalog für die Berücksichtigung der Kinderrechte dienen.

a) Recht auf Gesundheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 24 Abs. 1 KRK

Ein grundlegender Aspekt der Berücksichtigung der Kinderrechte besteht darin, die für die physische und psychische Gesundheit relevanten Gesichtspunkte der von der (geplanten) Maßnahme betroffenen Kinder im Einzelfall zu ermitteln und festzustellen, welche Varianten der Planung und Durchführung der betreffenden Maßnahme hinsichtlich der Gesundheit des betroffenen Kindes bzw. der betroffenen Kinder am besten geeignet sind.

Einschlägige ergänzende Impulsfragen zum Recht auf Gesundheit befinden sich im Anhang zur Checkliste unter Punkt III a).

b) Recht auf kindgerechte Entwicklung, § 1 Abs. 1 SGB VIII, vgl. auch Art. 6 Abs. 2 KRK sowie Recht auf Spiel, Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung, Art. 31 KRK

In der Kindheit erwerben Menschen die elementaren Voraussetzungen für ihre gesamte kognitive, sprachliche und sozio-emotionale Entwicklung. Dafür ist es – neben vielen anderen Einflussfaktoren – maßgeblich, dass Kinder spielen können.

Hierfür sind passende Gelegenheiten zu schaffen. Sollte eine (geplante) Maßnahme Spielmöglichkeiten einschränken, sind die Einschränkungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und gegebenenfalls Ausgleichsflächen zu schaffen.

Einschlägige ergänzende Impulsfragen zum Recht auf kindgerechte Entwicklung sowie zum Recht auf Spiel, Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben befinden sich im Anhang zur Checkliste unter Punkt III b).

c) Zum Recht auf Bildung, Art. 28 Abs. 1 KRK

Unabhängig von wichtigen Bildungseinrichtungen (Schulen, Kindergärten u. ä.) lernen Kinder auch und losgelöst von Vorgaben in dynamischer und ganzheitlicher Weise durch Naturerfahrungen und alltägliche Erlebnisse im kommunalen Raum.

Hierfür sind die geeigneten Gelegenheiten zu erhalten oder neu zu schaffen. Geplante kommunale Maßnahmen sind daher darauf zu untersuchen, ob sie Erfahrungsräume für Kinder beschränken oder sinnvoll erweitern können.

Einschlägige ergänzende Impulsfragen zum Recht auf Bildung in ganzheitlicher Betrachtung befinden sich im Anhang zur Checkliste unter Punkt III c).

2. Gesamtschätzung hinsichtlich der Interessen des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder

Welche rechtlichen Interessen der Kinder sind betroffen?	Wie hoch ist der Grad der Betroffenheit der Kinder? (1 sehr gering; 10 sehr hoch)
1. Recht auf Gesundheit	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10
2. Recht auf kindgerechte Entwicklung	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10
3. Recht auf Spiel	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10
4. Recht auf Bildung	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10
5. weitere Rechte (bitte nach Möglichkeit benennen)	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

3. Die Interessen anderer Betroffener

Sind durch Maßnahme die Interessen und Rechte anderer privater Akteure (z.B. Personen, Unternehmen) oder öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften (z.B. bezüglich Naturschutz, Verkehrsplanung, Wohnungsbau usw.) betroffen?

Ja

Nein

⇒ Interesse/n des Kindes/der Kinder sind alleiniger Maßstab.

Welche Interessen und Rechte haben andere private oder öffentlich-rechtliche Akteure? (Bitte kurz beschreiben.)	Wie hoch ist der Grad der Betroffenheit des Akteurs/der Akteure? (1 sehr gering; 10 sehr hoch)
1.	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10
2.	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10
3.	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10
4.	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10
5.	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

(Hinweis: Sofern es sich bei der geplanten Maßnahme um eine Entscheidung handelt, die durch das Baugesetzbuch bestimmt wird – bei der also insbesondere eine Abwägung der Belange im Sinne des § 1 BauGB im Rahmen der Bauleitplanung stattfindet oder auch im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens im Rahmen der §§ 29 ff. BauGB – sind die ermittelten Interessen bei der Gesamtabwägung sowie beim Prüfen des Rücksichtnahmegebots zu beachten. Auch dabei müssen jeweils die Interessen der Kinder als „ein vorrangiger Gesichtspunkt“, d.h. mit ganz besonderem Gewicht berücksichtigt werden, Art. 2 Abs. 1 GG iVm. Art. 3 Abs. 1 KRK [vgl. folgender Abschnitt]).

IV. Die abschließende Entscheidung

1. Konnte durch eine bestimmte Ausgestaltung der kommunalen Maßnahme ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen gefunden werden?

Ja

Nein

⇒ Weiter mit Frage 2.

2. Welches Interesse erhält im vorliegenden Einzelfall den Vorrang?

(Hinweis: Die Interessen der betroffenen Kinder und Jugendlichen sind mit besonderem Gewicht [als ein vorrangiger Gesichtspunkt] zu berücksichtigen, Art. 3 Abs. 1 KRK.

In die Begründung der Entscheidung aufzunehmen sind bspw. Alter und Anzahl und besondere Umstände der betroffenen Kinder sowie die maßgeblichen Gründe für die abschließende Entscheidung, insbesondere wenn die Interessen der betroffenen Kinder gegen andere Interessen zurücktreten mussten. Sollten Kinderinteressen zurückgetreten sein, welche Ausgleichsmaßnahmen sind denkbar oder ist es möglich, Kinderrechte innerhalb der (geplanten) Maßnahme zu fördern?)

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Anlage zur Checkliste

I. Einführung

Für das Ausfüllen der Checkliste zur Beachtung des Kindeswohlvorzugs im kommunalen Verwaltungshandeln können Impulsfragen geeignet sein, um die Checkliste verständlicher und besser anwendbar zu machen.

Daher befinden sich im Folgenden Impulsfragen zu den einzelnen Themenbereichen.

II. Die Ermittlung der Ansichten des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder

Einschlägige Impulsfragen zur Ermittlung der Ansichten der betroffenen Kinder können sein:

- Werden die Anliegen und Ideen der betroffenen Kinder mit geeigneten Formen der Beteiligung ermittelt?
- Welche Mitwirkungs- und Einflussmöglichkeiten haben Kinder bei der Entwicklung und Ausarbeitung der Maßnahme?
- Können die betroffenen Kinder bei der Entscheidungsfindung mitwirken und z.B. bei komplexeren Maßnahmen in einem Workshop-Verfahren ihre Ideen und Bedürfnisse einbringen? Werden die Ergebnisse als Rahmenbedingungen der Maßnahme festgehalten? Nehmen die Fachpersonen die Anregungen entgegen und setzen sie diese wenn möglich um?
- Können die betroffenen Kinder bei den Entscheidungen bezüglich größerer Projekte selbst mitwirken? Werden sie beispielsweise bei einem Wettbewerb in die Jury eingebunden?
- Werden Kinder konkret, regelmäßig und nachvollziehbar über das Planungsgeschehen unterrichtet?
- Werden die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder bei der Ausführung berücksichtigt?
- Werden die Kinder eingeladen, an der Ausgestaltung von Teilbereichen der Maßnahme aktiv mitzuwirken?
- Werden Kinder bei größeren geplanten Maßnahmen miteinbezogen, z.B. Einweihung eines mit ihnen konzipierten Gebäudes oder erfolgt eine Namensgebung zur Förderung der Identifikation und der Aneignung im Austausch mit den Kindern?
- Haben Kinder die Möglichkeit, nach der Umsetzung Rückmeldungen, weitere Ideen, Wünsche und Bedürfnisse an ihren Spiel- und Lebensraum an die Verantwortlichen und Entscheidungsträger*innen mitzuteilen?

- Ist die Bereitschaft vorhanden, auf die Rückmeldungen der Kinder einzugehen und bei Veränderungsbedarf rasch zu reagieren?
- Werden die Anliegen und Ideen der Kinder in Folgemaßnahmen berücksichtigt?
- Wird Geld für die zukünftige Umgestaltung/Anpassung der Maßnahme (z.B. eines Spiel-/Aktionsraumes) eingestellt?
- Werden Erfahrungen aus Maßnahmen und Beteiligungsprozessen ausgetauscht und weitergegeben?
- Bei größeren Maßnahmen: Wie wird die Maßnahme öffentlich wahrgenommen? (*Medienberichte betrachten, politische Vorstöße analysieren, Rückmeldungen aus dem Quartier einholen [z.B. vom Kinderbüro, oder der Mobilen Jugendarbeit]*)

III. Die Interessen des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder

Einschlägige Impulsfragen zur Ermittlung der **Interessen des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder** oder bereits hinsichtlich des Ausgleichs widerstreitender Interessen können sein:

a) **Recht auf Gesundheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 24 Abs. 1 KRK**

Spielplätze und (Grün-) Flächen

- Funktionieren der Betrieb und Unterhalt der Anlage?
- Werden Materialien wie Sand, Wasser etc. regelmäßig gereinigt oder bei Bedarf erneuert?
- Werden defekte Geräte und die Spielinfrastruktur gewartet und bei Bedarf ersetzt?
- Entsprechen die bereits vorhandenen Spielgeräte der Norm DIN EN 1176?
- Sind die zuständigen Stellen bekannt und ist die Kommunikation zwischen den Kindern und den verantwortlichen Personen betreffend Fragen des Betriebs sichergestellt?
- Kommt es aufgrund der Infrastruktur und der Gestaltung zu Konflikten mit anderen Nutzungen und Nutzenden?
- Sind vorhandene Konflikte und Gefahrenpunkte erfasst und bekannt?
- Werden Angsträume vermieden durch Einsehbarkeit und Übersichtlichkeit, z.B. für jüngere Kinder? Oder wird gezielt darauf geachtet, Rückzugsorte zu schaffen, z.B. für ältere Kinder?
- Werden Spielplätze an erreichbaren und einsehbaren Orten geplant (soziale Kontrolle)?

- Besteht sonstige Verletzungsgefahr? (z. B. durch morsche Bäume oder Gefährdung der Gesundheit durch besonders giftige Flora)
- Stellt Abfall für das Kinderspiel ein Problem dar? (z. B. aufgrund fehlender Abfalleimer, unzureichender Reinigungsfrequenz, illegaler Abfalldeponien, illegaler Abfallentsorgung, Hundekot, Geruchsbelästigungen)
- Liegen Prüfwerte betreffend vorhandener Umweltbelastungen vor und werden sie in regelmäßigen Abständen überprüft? (z. B. Abgase, Bodenverunreinigungen, Lärm)
- Ist Wasser zum Trinken, Erfrischen und Abkühlen vorhanden?
- Befinden sich sanitäre Anlagen zumindest in der Nähe?
- Sind Räume und Elemente für Bewegung und Sport vorgesehen?
- Sind informelle Bewegungsräume für Kinder verschiedener Altersstufen geplant und werden leistungsunabhängige Sport- und Bewegungsflächen angeboten?

Mobilität

- Können die Kinder einen Ort selbstständig und ohne Begleitung allein und verkehrssicher aufsuchen? (Auskunft von Kindern einholen, Verkehrsprävention einbeziehen)
- Gibt es Barrieren, welche den Zugang erschweren oder die Bewegungsfreiheit einschränken? (z. B. breite Straßen, Mauern, versperrte Eingänge, fehlende Querungshilfen, ungenügende Übersicht, unklare Wegführungen, Angsträume)
- Sind die neuralgischen Verkehrspunkte der Stadt bekannt, welche für Kinder besondere Gefahren bergen? (z. B. verkehrsreiche Straßen, viel befahrene Kreuzungen, schwer einsehbare Kurven)
- Kann man bezüglich der geplanten Maßnahme auf einschlägige Unfallstatistiken mit kinderspezifischen Kriterien zurückgreifen?
- Ist eine Abgrenzung/Absicherung des Spielraums zu den Straßen erfolgt?
- Liegen Spielplätze an verkehrsarmen Straßen ohne direkte Nähe zu größeren Parkplatzeinfahrten?
- Gibt es für Kinder speziell reservierte Straßenräume?
- Werden die Siedlungsbereiche an den ÖPNV angeschlossen (und ein Haltestellenradius von z. B. 200 bis 300 m eingehalten, der für Kinder wohnortnah erreichbar ist)?
- Wurden bei der Planung des öffentlichen Nahverkehrs und der Gehweggestaltung die Schulwege von Kindern berücksichtigt und wurden diese in die Schulwegeplanung einbezogen?

- Sind in der Nähe von Grundschulen und Kitas mit großem Einzugsbereich sogenannte Elternhaltestellen vorhanden oder können sie eingeplant werden, damit insbesondere der sensible Bereich vor der Schule entlastet wird und die Kinder den restlichen Weg eigenständig zu Fuß gehen können?
- Ist eine Vernetzung von Spiel-, Erlebnis- und Aufenthaltsräumen sowie aller Freiflächen innerhalb der Stadtteile und Landschaftsräume an den Siedlungsrändern über attraktive Fuß- und Radwege geplant?
- Wird eine Tempo 30-Zone oder ein verkehrsberuhigter Bereich eingeplant oder vorgesehen?
- Werden Fußgängerzonen eingerichtet?
- Gibt es ergänzende temporäre Spielstraßen?
- Werden sämtliche involvierte Mobilitäts-, Planungs- und ausführende Stellen einbezogen? Findet ein Erfahrungsaustausch statt? Werden Kinder direkt befragt? Werden aufgrund der Erfahrungen Rückschlüsse auf zukünftige Maßnahmen gezogen?

**b) Recht auf kindgerechte Entwicklung, § 1 Abs. 1 SGB VIII, Art. 6 Abs. 2 KRK sowie
Recht auf Spiel, Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung, Art. 31 KRK**

- Liegt eine kommunale Spielflächenkonzeption bzw. Spielleitplanung mit Leitlinien und Qualitätszielen in der Kommune vor?
- Wird in den Quartieren auf eine ausgewogene Mischung zwischen bebauten Flächen und Freiflächen geachtet?
- Existiert ein kommunales Spielflächenkataster, in dem alle öffentlichen, aber auch alle privaten Spielflächen vermerkt sind?
- Welche Eigenschaften besitzt der Sozialraum? Wie sieht die aktuelle Sozialstruktur im Quartier aus? Kann die (ggf. zukünftige) Nutzerstruktur ermittelt werden? Welche Bedürfnisse sind vorhanden?
- Wird bei der Entwicklung des öffentlichen Raums auf eine soziale und altersmäßige Durchmischung möglichst entsprechend des demografischen Querschnitts geachtet, um die Sozialisierung von Kindern zu fördern?
- Berücksichtigt die geplante Maßnahme die Bedürfnisse und Anliegen von verschiedenen Gruppen von Kindern (z.B. Alter, Geschlecht, sozio-ökonomischer Hintergrund) hinsichtlich der Spielgeräte, Einrichtungen und Anlagen?
- Werden Kinder unterschiedlicher Altersgruppen bzw. wird das Kinderbüro an den Planungen beteiligt?

- Wo befinden sich andere Aufenthaltsorte von Kindern in der nahen und weiteren Umgebung? Lassen sich diese mit der geplanten Maßnahme vernetzen?
- Werden Fachleute und Interessenvertretende aus benachbarten Einrichtungen angehört?
- Sind Infrastruktureinrichtungen für Familien mit Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderung im Quartier erforderlich?
- Ist im Plangebiet eine Kinderbetreuungseinrichtung/Schule vorhanden oder vorgesehen?
- Kann die Kinderbetreuungseinrichtung/ Schule zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden?
- Wird die Schaffung von öffentlichen Spielräumen – auch wohnungsnah – berücksichtigt?
- Wird bei der Einrichtung von Spielstätten die DIN 18034-1 beachtet?
- Werden angemessene Spielflächengrößen eingehalten (z.B. im Nachbarschaftsbereich 500 qm Nettospielfläche, im Quartiersbereich 5.000 qm, im Stadtteilbereich 10.000 qm)?
- Wurde auf die Erreichbarkeit der Spielorte und Spielflächen geachtet (für über 12-Jährige bis zu 1.000 m Fußweg, für 6- bis 11-Jährige 400 m Fußweg, unter 6 Jahren in Sicht- und Rufweite der Wohnung in einer Entfernung bis zu 200 m Fußweg)?
- Werden die besonderen Mobilitätsbedürfnisse von Kindern berücksichtigt (kurze Wege, gute Übersicht [aus Augenhöhe 1,20 m], klare Wegführung, Sicherung von wichtigen Kreuzungspunkten durch Fußgängerstreifen, Fahrbahnteiler, Mittelinseln, Lichtsignalanlagen oder Markierung von optimierten Querungsstellen, Temporeduktion, Tempo 30 vor Kitas und Schulen)?
- Welche Regeln, Gebote und Verbote beschränken die Fortbewegung mit unterschiedlichen Fortbewegungsmitteln?
- Lässt die festgesetzte Breite des Gehbereichs deren Umnutzung zum Spielraum zu?
- Sind kindergerechte Orientierungssysteme vorhanden, insbesondere übersichtlich angebrachte Straßennamen oder spezielle Kinderwegweiser?
- Ist der Ort im Kinderstadtplan eingetragen?
- Sind bei der Gestaltung von Innenhöfen durch die öffentliche oder die private Hand Spiel- und Begegnungsmöglichkeiten für Kinder eingeplant?
- Sind informelle Treffpunkte für Jugendliche bei der Platzgestaltung vorgesehen?

- Lässt der Betrieb unterschiedliches Spiel zu (z. B. spontanes Spiel, sportliche Aktivität, verschiedenartige Fortbewegung und schöpferisches Spiel)?
- Ist Gestalten, Experimentieren, Erleben, Begegnen, Beobachten, Ruhen und Verweilen möglich?
- Werden die vielfältigen Bewegungsabläufe und kreativen Aktivitäten der Kinder bei der Maßnahme berücksichtigt?
- Wissen die Kinder, an wen sie sich bei Konflikten oder mit Problemen und Wünschen wenden können?
- Fand eine Geländemodellierung statt oder wurden natürliche Formationen wie Hügel in die Gestaltung einbezogen?
- Bestehen naturbelassene Grünflächen mit Nischen, Mulden, Hügeln, Gebüsch, Bäumen etc.?
- Sind vor Ort verschiedene natürliche und nachwachsende Materialien vorhanden?
- Bietet das Spielgelände den Kindern natürliche, reizvolle und abwechslungsreiche Spielmöglichkeiten?
- Unterstützen vorhandene Sträucher, Stauden und Bäume das Kinderspiel?
- Können Wiesen zum Spielen und zum Liegen genutzt werden? Stehen Sitzbänke und Tische zur Verfügung?
- Sieht die Maßnahme Flächen für mobile und temporäre Spielaktionen vor? Ist die dafür erforderliche Infrastruktur eingeplant (Wasser-, Stromanschlüsse, befahrbarer Untergrund)?
- Wird die Mehrfachnutzung der eingesetzten Gegenstände (z.B. freie Anordnung von Sitzgelegenheiten, mobiles Spielmaterial) ermöglicht?
- Stehen überdachte Spielbereiche (z.B. auch Gemeinschaftsräume) zur Verfügung, die sich fürs Spielen bei schlechtem Wetter oder im Winter eignen?
- Berücksichtigt die Planung sowohl Sonnen- als auch Schattenbereiche?
- Ist eine Beleuchtung der Spielflächen vorgesehen?
- Wird an kommunikationsfördernde Gestaltung und Verweilmöglichkeiten gedacht? (z.B. *diverse Sitzgelegenheiten wie Sitzstangen, Baumstämme, Steinquader, Bänke, mobile Stühle oder auch Brunnenränder, Treppen, Mauern*)
- Ist die Gestaltung inklusiv für Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten (vgl. DIN 18034-2)?
- Werden Aspekte der Sauberkeit, Sicherheit und Gesundheit berücksichtigt?

- Was steht den Kindern während der Bauphase als Ersatzangebot für den vorübergehenden Verlust ihres Spiel- oder Aktionsraumes zur Verfügung?
- Wird über die Ausführung vor Ort informiert?
- Werden Kinder (und Erwachsene) eingeladen, bei der Bauphase mitzuhelfen?

c) Zum Recht auf Bildung, Art. 28 Abs. 1 KRK

- Grundsätzliche Fragestellung: Wird bei der Maßnahme darauf geachtet, dass Kinder durch sie etwas lernen oder dass jedenfalls das Lernen nicht wesentlich eingeschränkt wird?
- Lassen die städtebaulichen Planungen und die Gestaltung der Grünflächen Lern- und Gestaltungsmöglichkeiten für Kinder zu, um zu entdecken, erforschen, experimentieren oder bauen?
- Besteht für Kinder verschiedener Altersstufen die Möglichkeit, sich Räume anzueignen und diese mitgestalten zu können?
- Gibt es Naturerfahrungsräume wie Brachflächen, die Kinder in den Quartieren erkunden und nutzen können? Werden auf naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen Erlebnisräume für Kinder geschaffen?
- Lassen sich zentrale gut erreichbare Freiflächen als Naturspielräume entwickeln?
- Ist es möglich, dass die vorhandene Infrastruktur und die Objekte von den Kindern auf verschiedene Arten genutzt und verändert werden? Sind die vorhandenen Bereiche für die Kinder nutzungs offen, anregend und veränderbar? (z.B. Fußgängerzonen, begehbare Kunst)
- Werden den Kindern Bereiche zum aktiven Tun angeboten? Können Sie umgraben, basteln, bauen und gärtnern?
- Werden den Kindern reizvolle und abwechslungsreiche Spielmaterialien zur Verfügung gestellt und werden diese von den Kindern genutzt?
- Wird auf Grünflächen natur- und handlungsbezogenes Spiel zugelassen (z.B. im Herbst für eine gewisse Zeit Laub liegen lassen, im Winter Schnee)?
- Wird Wasser als Spielelement angeboten?